

---

## S 11 SO 59/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 59/18
Datum	27.02.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 07.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2018 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÄger im Zeitraum 21.07.2017 bis 15.01.2018 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Form des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 unter Anrechnung des Renteneinkommens zu gewÄhren. Die Beklagte hat dem KlÄger die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch ZwÄlftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) wÄhrend des Aufenthaltes in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Der im Jahre 1974 geborene KlÄger ist psychisch erkrankt. Er bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die sich ab dem 01.07.2017 auf 169,07 EUR netto belief. Die Rente ist zeitlich befristet, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Äber weiteres Einkommen und VermÄgen verfÄgte der KlÄger im streitigen Zeitraum nicht. Er hatte auch keine eigene Wohnung mehr, da er sich von seiner Ehefrau getrennt hatte und

---

anschließend ausgezogen war.

Der Kläger wurde ab dem 04.07.2017 zunächst in dem psychiatrischen Krankenhaus H IV in C behandelt. Dabei handelt es sich um ein Akutkrankenhaus, in dem die Behandlung typischerweise beginnt, es gibt dort auch geschlossene Stationen bzw. Stationen, die bei Bedarf geschlossen werden können. Ab dem 21.09.2017 wurde er dann im Fachbereich Q behandelt. Dabei handelt es sich ebenfalls um ein psychiatrisches Krankenhaus, dieses ist jedoch offen, d.h. die Patienten können es in ihrer Freizeit auf Wunsch verlassen. Die Behandlung dauert regelmäßig mehrere Monate. Der Kläger wurde dort bis zum 15.01.2018 behandelt. Die Kosten der Behandlung trug die Krankenversicherung des Klägers. Seit dem 16.01.2018 lebt der Kläger in einer stationären Wohngruppe.

Der Betreuer des Klägers beantragte am 21.07.2017 Sozialleistungen bei der Beklagten und teilte mit, dass der Kläger sich derzeit in H IV befinde und nicht mehr in die gemeinsame Wohnung zurückkehren könne.

Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII mit Bescheid vom 24.07.2017 ab, da der Kläger eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehe und daher nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis gehöre.

Mit Bescheid vom 07.11.2017 lehnte die Beklagte dann auch die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab. Der Kläger befinde sich in einer stationären Behandlung, der Lebensunterhalt werde durch die Klinik sichergestellt. Es handele sich um eine stationäre Einrichtung, so dass gem. [Â§ 27b SGB XII](#) lediglich ein Anspruch auf den Barbetrag in Betracht komme. Dieser werde durch die Rente i.H.v. Â§ 169,07 EUR abgedeckt, so dass kein Anspruch bestehe.

Der Kläger legte gegen den Bescheid am 07.12.2017 Widerspruch ein. Diesen begründete er damit, dass er nicht in einer stationären Einrichtung lebe. Die Klinik stelle nicht den Lebensunterhalt sicher, es sei im Gegenteil so, dass durch den Klinikaufenthalt noch zusätzliche Kosten entstünden, wie z.B. für Winterkleidung und Fahrkarten.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.2018 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII habe. Er sei zwar grundsätzlich leistungsberechtigter, bei der Klinik Q handele es sich um eine stationäre Einrichtung, so dass nur ein Anspruch auf den Barbetrag nach [Â§ 27b SGB XII](#) in Betracht komme. Dieser werde durch die Rente abgedeckt, so dass kein Anspruch auf Leistungen bestehe.

Der Kläger hat am 21.02.2018 Klage erhoben. Diese begründet er damit, dass er Anspruch auf den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe I habe, da er sich nicht in einer stationären Einrichtung befunden habe. Es handele sich bei H IV und der Klinik Q um Krankenhäuser, deren Leistungsspektrum nicht über das eines normalen Krankenhauses hinausgehe. Soweit dort Freizeitangebote gemacht

---

würden, erfolgten diese im Rahmen des therapeutischen Konzepts. Die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung werde durch die Klinik nicht übernommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 07.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm im Zeitraum 21.07.2017 bis 15.01.2018 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Form des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 unter Anrechnung des Renteneinkommens zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtenen Bescheide, die sie für rechtmäßig hält. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, da er in einer stationären Einrichtung behandelt worden sei und dementsprechend nur der Barbetrag in Betracht komme. Dieser werde durch die Rente abgedeckt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung einer Mitarbeiterin der Klinik Q als Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 07.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2018 erweist sich als rechtswidrig, denn der Kläger hat im Zeitraum 21.07.2017 bis 15.01.2018 Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Form des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 unter Anrechnung des Renteneinkommens.

Der Anspruch des Klägers beruht auf [§ 27 Abs. 1 SGB XII](#). Nach dieser Vorschrift ist Hilfe zum Lebensunterhalt Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Der Kläger erfüllt diese Voraussetzungen, denn er konnte auch während der Zeit der Behandlung in H IV und in der Klinik Q vom 21.07.2017 bis 15.01.2018 seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht mit seiner Rente decken. Weiteres Einkommen und Vermögen standen ihm nicht zur Verfügung.

---

Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII kamen für den Kläger in dem Zeitraum nicht in Betracht. Da er die Altersgrenze noch nicht überschritten hat, muss er gem. [Â§ 41 Abs. 3 SGB XII](#) unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sein und es muss unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Das ist bei dem Kläger nicht der Fall. Er bezieht lediglich eine zeitlich befristete Rente, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Im Übrigen hat die Beklagte die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung mit Bescheid vom 24.07.2017 bestandskräftig abgelehnt.

Nach [Â§ 27a Abs. 3 SGB XII](#) sind für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu Â§ 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach Â§ 27b bestimmt.

Der Kläger hat damit Anspruch auf den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu [Â§ 28 SGB XII](#). Diese gilt für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach Â§ 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt. Der Kläger hatte zwar keine eigene Wohnung mehr, aber während der Zeit der Behandlung in den Krankenhäusern sind diese als seine Wohnung anzusehen. Denn der Kläger kann keiner anderen Regelbedarfsstufe zugeordnet werden. Die Regelbedarfsstufe 2 kommt nicht in Betracht, da es an einem Zusammenleben fehlt, und die Regelbedarfsstufe 3 gilt seit dem 01.01.2017 nur noch für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach Â§ 27b bestimmt. Das ist bei dem Kläger nicht der Fall.

Der notwendige Lebensunterhalt des Klägers während der Zeit der Behandlung in den Krankenhäusern bemisst sich nicht nach [Â§ 27b Abs. 1 SGB XII](#). Nach dieser Vorschrift umfasst der notwendige Lebensunterhalt 1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt, 2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Nach Abs. 3 der Vorschrift umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden, denn der Kläger war während der Zeit der Behandlung in den Krankenhäusern nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht.

Nach der Rechtsprechung des BSG handelt es sich bei einer Einrichtung um einen in einer besonderen Organisationsform zusammengefassten Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist und der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dient (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juli 2015 - [B 8 SO 7/14 R](#) -, SozR 4-3500 Â§ 98 Nr 3, Rn. 18). Prägung für die "verantwortliche Trägerschaft" im Sinne des Einrichtungsbegriffs ist, dass der Einrichtungsträger die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des

---

Leistungsberechtigten  $\frac{1}{4}$ bernimmt. Die Hilfeleistung in einer Einrichtung kann sich also schon per se nicht auf eine einzelne Verrichtung beschränken, sondern umfasst  $\hat{=}$  schon durch die Eingliederung des Hilfebedürftigen in die Räumlichkeiten des Trägers  $\hat{=}$  die gesamte Betreuung des Leistungsberechtigten, solange sich dieser in der Einrichtung aufhält (vgl. BSG, aaO).

In stationären Einrichtungen  $\frac{1}{4}$ bernimmt der Einrichtungsträger daher von der Aufnahme der leistungsberechtigten Person bis zu ihrer Entlassung nach Maßgabe eines angewandten Gesamtkonzepts die Gesamtverantwortung für deren tatsächliche Lebensführung. Dementsprechend liegt [Â§ 27b Abs. 1 SGB XII](#) die Wertung zugrunde, dass der notwendige Lebensunterhalt in Situationen, in denen die Gesamtverantwortung des Einzelnen für seine tatsächliche Lebensführung aufgehoben ist, zum größten Teil nach anderen Vorschriften als dem dritten Kapitel des SGB XII tatsächlich erbracht wird (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2017  $\hat{=}$